

ÄNDERUNGEN IN DER FUNKTIONSWEISE DES NATIONALEN GERICHTSREGISTERS – JAHRESABSCHLÜSSE KÖNNEN IN DER BISHERIGEN FORM NUR NOCH BIS ZUM 30. SEPTEMBER EINGEREICHT WERDEN

Aufgrund der neuen Regelungen bezüglich der Einreichung von Jahresabschlüssen im Nationalen Gerichtsregister („KRS“), die seit dem 15. März dieses Jahres in Kraft sind (wir berichteten in der März-Ausgabe des Legal Alert), kam es bei vielen Unternehmen zu Verzögerungen bei der Vorlage des Jahresabschlusses für das Jahr 2017. Betroffen sind insbesondere Unternehmen, bei denen kein Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsführer über eine PESEL-Nummer verfügt. Währenddessen treten zum 1. Oktober 2018 durch dieselbe Gesetzesnovelle weitere Änderungen in Kraft. Diese sehen eine Erweiterung der Aufgaben für Geschäftsleitungen vor, da nicht nur die Einreichung, sondern das Erstellen von Jahresabschlüssen elektronisch erfolgen soll. Damit entfällt die bisher übliche Praxis, Jahresabschlüsse in Papierform zu erstellen, sie handschriftlich zu unterzeichnen und sodann einen Scan beim Nationalen Gerichtsregister einzureichen.

Darüber hinaus muss der Jahresabschluss den formellen Vorgaben des Finanzministeriums im Hinblick auf das Layout und das Format entsprechen. Derzeit befinden sich die Vorschläge für die Formatierungsvorgaben der Abschlüsse zur Abstimmung beim Finanzministerium und der nationalen Finanzverwaltung.

Infolge der Änderungen wird sich die Verpflichtung zur Verwendung einer elektronischen Signatur oder eines vertrauenswürdigen ePUAP-Profiles einen deutlich breiteren Personenkreis betreffen als bisher. Bisher musste sich nur ein Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsführer mit einer solchen Unterschrift ausweisen. Ab dem 1. Oktober dieses Jahres müssen alle zur Unterzeichnung des Jahresabschlusses verpflichteten Personen, d.h. alle Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer einer Gesellschaft, sowie eine zur Buchhaltung berechnete Person über eine qualifizierte elektronische Signatur oder ein vertrauenswürdigen ePUAP-Profil verfügen.

Diese Änderungen gelten auch für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die ab dem 1. Oktober 2018 Bestätigungsvermerke zur obligatorischen Prüfung von Abschlüssen in elektronischer Form erteilen müssen. Der Bestätigungsvermerk erfordert daher eine qualifizierte elektronische Unterschrift des Wirtschaftsprüfers.

Wesentlich ist, dass die Verpflichtung zur Vorlage von Einzelabschlüssen bei den Steuerbehörden ab dem 1. Oktober 2018 entfällt. Diese Dokumente werden automatisch an das Zentrale Register der Steuerdaten übermittelt, von wo aus sie von den Finanzämtern erhoben werden, sobald sie über das EDV-System an das Nationale Gerichtsregister übermittelt und im sog. Repositorium hinterlegt wurden.

Für die Mehrheit der Unternehmen, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt und die ihren Jahresabschluss bereits beim Nationalen Gerichtsregister eingereicht haben, werden die oben genannten Änderungen erst im nächsten Jahr bei der Erstellung ihres Jahresabschlusses für 2018 relevant. Von den Änderungen sind dagegen vor allem diejenigen Unternehmen betroffen, die ihren Jahresabschluss 2017 verspätet (d.h. nicht vor dem 30. September) einreichen; etwa deshalb, weil das Verfahren zur Zuweisung einer PESEL-Nummer an ein Vorstandsmitglied bzw. einen Geschäftsführer noch nicht abgeschlossen ist. In ihrem Fall kann es notwendig sein, den Jahresabschluss 2017 nach den neuen Regeln zu erstellen. Es besteht indes Unklarheit über die Rechtsfolgen für den Fall, dass der Jahresabschluss zwischenzeitlich bereits in der Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung geprüft und festgestellt wurde.

Bei Fragen oder Anmerkungen stehen Ihnen unsere Rechtsanwälte aus dem Team Gesellschaftsrecht und Corporate Governance gerne zur Verfügung.



Anna Wojciechowska
 Rechtsanwältin, Partner
anna.wojciechowska@wkb.pl



Karina Chrostowska
 Rechtsanwältin
karina.chrostowska@wkb.pl



Krzysztof Wawrzyniak
 Rechtsanwalt
krzysztof.wawrzyniak@wkb.pl